



Rekurskammer
Verfahren Nr. 18 / 02-03

Im Rekursverfahren der

HC Fribourg – Gottéron SA, Case Postale 402, 1701 Fribourg

v.d. Laurent Schneuwly, Avocat, CP 1415, Blv. de Pérolles 6, 1701 Fribourg

Rekurrentin

gegen

SEHV, Einzelrichter der Nationalliga, Vorstadt 32,
Postfach 4711, 6304 Zug

Rekursgegner

betreffend Entscheid Nr. 02-03/070/7 i.S. Forfaitniederlagen

hat die Rekurskammer

in folgender Zusammensetzung:

- **Marcel Aebi**, Rechtsanwalt, Hetex Areal, Lenzburgerstr. 2, 5702 Niederlenz (Vorsitz)
- **Pius Derungs**, lic. iur., Adlerweg 7, 7000 Chur (Mitglied)
- **Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, 8024 Zürich (Mitglied)

in Erwägung:

1. Mit Entscheid vom 20. Februar 2003 fällt der Einzelrichter der Nationalliga den angefochtenen Entscheid Nr. 02-03/070/7 im ordentlichen Verfahren betreffend Forfaitniederlagen.
2. Mit Eingabe vom 20. Februar 2003 erhob der HC Fribourg-Gottéron gegen diesen Entscheid frist- und formgerecht Rekurs.
3. Auf eine Rekurskaution wurde in Anbetracht der noch laufenden Frist und des dringlichen Entscheids verzichtet.
4. Der Spieler Sandro Abplanalp war unbestrittenermassen für die Saison 2002/2003 beim HC Fribourg-Gottéron lizenziert. Er war gleichzeitig Partnerclubspieler für den HC Düringen Bulls.
5. Am 4. Februar 2003 hat Sandro Abplanalp für den HC Düringen Bulls im 1. Liga-Spiel gegen den HC Star Lausanne gespielt. Gemäss Spielrapport gewann der HC Düringen Bulls das Spiel 5:1, der Spieler Sandro Abplanalp erhielt zum Zeitpunkt 46:31 eine 2-Minuten-Strafe.
6. In den NLA-Spielen vom 15. und 16. Februar 2003 wurde der Spieler Sandro Abplanalp vom HC Fribourg-Gottéron gegen den EV Zug bzw. die ZSC Lions eingesetzt.
7. Gemäss Art. 5 Abs. 3 des Partnerclubreglements darf ein Partnerclubspieler nach dem 1. Februar nur noch für den Stammverein oder den Partnerverein eingesetzt werden. Ein doppelter Einsatz des Spielers ist nicht mehr zulässig. Nachdem der Spieler Sandro Abplanalp am 4. Februar 2003 unbestrittenermassen für den Partnerclub HC Düringen Bulls gespielt hat, dürfte er vom Stammverein HC Fribourg-Gottéron in der laufenden Saison nicht mehr eingesetzt werden.
Gemäss Art. 38 Abs. 1 STQR und Art. 1 Abs. 4 Spielreglement der Nationalliga GmbH führt der Einsatz eines nicht oder nicht richtig qualifizierten Spielers zu einer Forfaitwertung der betroffenen Spiele. Gestützt auf diese Bestimmungen hat die Vorinstanz die Partien EV Zug/HC Fribourg-Gottéron und HC Fribourg-Gottéron/ZSC Lions mit 0:5 zu Ungunsten des HC Fribourg-Gottéron gewertet.
8. Der Rekurrent macht geltend, diese restriktive Auslegung der Reglementsbestimmungen widerspreche dem Sinn und Zweck des Partnerclubreglements. Der Rekurrent macht

weiter geltend, die Prinzipien der Verhältnismässigkeit, der Gleichbehandlung und der willkürfreien Auslegung seien mit diesem Entscheid der Vorinstanz verletzt. Der Spieler Sandro Abplanalp habe im massgeblichen Spiel gegen den EV Zug lediglich während 8 Minuten gespielt und damit keinen spielbestimmten Einfluss gehabt.

9. Die Rekurskammer hat ab der Saison 98-99 eine Praxis begründet, wonach bei Reglementsverstössen mit nicht oder nicht richtig qualifizierten Spielern die Forfaitregelung konsequent angewendet wird (vgl. Entscheidungen 604/6/98-99 (Sierre/Martigny), 607/6/98-99 (Frauenfeld/Dübendorf), 608/6/98-99 (Bülach), 609/98-99 (Seewen-Herti/Frauenfeld), 611/98-99 (Ajoie/Olten), 606/99-00 (Prilly), 03/00-01 (HC La Chaux-de-Fonds), 09/00-01 (HC Visp) und 10/00-01 (HC Lausanne). Diese früheren Entscheidungen wurden auch in der Presse zitiert. Die Reglementsbestimmungen sind eindeutig und lassen keinen Raum für abweichende Auslegungen.
10. Die vom Rekurrenten angerufenen allgemeinen Rechtsgrundsätze (Opportunitätsprinzip, Verhältnismässigkeit, Gleichbehandlung, sportliche Rechtfertigung) sind nicht geeignet, die Durchsetzung dieser klaren Reglementsbestimmungen zu verhindern.
Es mag durchaus zutreffen, dass der Einsatz des Spielers Abplanalp im massgeblichen Spiel gegen den EV Zug nicht spielentscheidende Auswirkungen hatte. Es kann indes nicht Aufgabe der Rechtspflegeorgane sein, bei solchen Fällen zu untersuchen, ob die entsprechenden Spieler einen spielbestimmenden Einfluss hatten oder nicht. Solche Abgrenzungen sind nicht mehr justiziabel. Wenn die Rechtssprechung messbar und konsequent bleiben soll, bleibt nur die Möglichkeit, bei einem klaren Reglementsverstoss auf ein Forfait zu erkennen. Jede andere Entscheidung hätte zur Folge, dass die Reglementsbestimmung durch die Rechtssprechung faktisch aufgehoben würde. Für eine solche Rechtssprechung bedürfte es gewichtiger Argumente, die weder im vorliegenden Fall, noch in den vorangehenden Fällen, vorgelegen haben.
Dem Legislativorgan des SEHV war beim Erlass der Reglementsbestimmung des Art. 38 Abs. 1 STQR durchaus bewusst, dass ein Forfaitentscheid in den meisten Fällen zu einer sportlich unbefriedigenden Situation führt. So ist es auch im vorliegenden Fall. Es ist der Rekurskammer bewusst, dass dieser Entscheid sportlich nicht befriedigend ist. Nachdem diese Konsequenz aber auch dem Legislativorgan beim Erlass des Partnerclubreglements und des Spieler-Transfer- und Qualifikationsreglements STQR bekannt war, liegt es nicht in der Kompetenz der Rechtssprechungsorgane, hier von Fall zu Fall korrigierend einzuwirken.
11. Gestützt auf diese Ausführungen ist der vorinstanzliche Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga zu bestätigen und der dagegen erhobene Rekurs abzuweisen.

entschieden:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus:

Spruchgebühr	Fr. 900.—
Schreib- und Zustellgebühren	Fr. 90.—
Total	Fr. 990.—

werden dem Rekurrenten auferlegt. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

3. Der SEHV stellt separat Rechnung für die Verfahrenskosten sowie die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens und die Busse.
4. Mitteilung an die Parteien, die Geschäftsstelle des SEHV, den Geschäftsführer der Nationalliga, sowie die Pressestelle des SEHV.

Niederlenz, 24. März 2003

Namens der Rekurskammer
Der Vorsitzende:

lic. iur. Marcel Aebi

Vorab per Telefax an alle Adressaten

Verteiler:

- RA L. Schneuwly, Fribourg (eingeschrieben)
- SEHV Einzelrichter der Nationalliga
- HC Fribourg – Gotteron SA
- SEHV Geschäftsstelle
- Geschäftsführer der Nationalliga